



40. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 27.04.2023, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.03.2023**

- 3 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**

- 4 **Informationen des Jugendamtes**
 - 4.1 Vorstellung Jugendberufsagentur
 - 4.2 Kinderschutzbericht - Präsentation zum Berichtsjahr 2023
 - 4.3 Botschaft des Landes – Schrittweise Fortsetzung der Kita-Rechtsreform
 - 4.4 Ausstellung „Bildungsarbeit in Kitas“ im MBSJ

- 5 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

6 Bericht des Kita-Elternbeirates

**7 Überweisungen aus der
Stadtverordnetenversammlung**

- 7.1 Evaluationsbericht Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der LHP
23/SVV/0061
- Einreicher: Oberbürgermeister,
Fachbereich Wohnen, Arbeit und
Integration

8 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.03.2023
- 9.1 Längerfristige Sicherung des jugend- und soziokulturellen Zentrums „freiLand“
23/SVV/0365
- Einreicher: Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0061

Betreff: öffentlich
Evaluationsbericht Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der LHP

bezüglich
DS Nr.: 22/SVV/0126

Erstellungsdatum 11.01.2023

Eingang 502:

Einreicher: Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

25.01.2023 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Gemäß Beschlussfassung vom 04.05.2022 soll bis Januar 2023 ein Evaluationsbericht der „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam“ erfolgen, die am 31.01.2018 durch den Beschluss 18/SVV/0034 festgelegt wurden. Dabei sollen die Migrationsbeauftragte, der Migrantenbeirat, das Autonome Frauenzentrum, die Kinderschutzbeauftragte und die Betreiber*innen der Gemeinschaftsunterkünfte einbezogen werden.

Die Evaluation ist zwischenzeitlich erfolgt, die angemerkten Institutionen wurden dabei beteiligt. Der abschließende Bericht liegt dieser Vorlage als Anlage bei.



**Evaluation der Mindeststandards zum Schutz von
Kindern, Frauen und besonders
Schutzbedürftigen vor Gewalt in
Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der
Landeshauptstadt Potsdam
2022**



Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Ansprechpartner:

Peter Svejda

Fotos:

Eingang Rathaus, Landeshauptstadt Potsdam / Hermann&Schlicht (Titelseite)

Rathaus Detailansichten, Landeshauptstadt Potsdam / F. Daenzer (Titel- und Rückseite)

Stand: Dezember 2022

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Kurzfassung	1
1. Aufbau der Mindeststandards & Evaluationsauftrag	2
2. Methodik der Evaluation & Rücklauf	2
3. Präventive Standards	3
3.1 Vorhandensein einrichtungsbezogener Schutzkonzepte	3
3.2 Bekenntnis zur Gewaltfreiheit	4
3.3 Kultursensible Fortbildungen	4
3.4 Erweitertes Führungszeugnis Hauptamt	4
3.5 Erweitertes Führungszeugnis Ehrenamt	5
3.6 Kollegiale Beratung Ehrenamt	5
3.7 Verbindliche Besucherregelungen	5
3.8 Empowerment als Ziel der Sozialarbeit	6
3.9 Hausordnung in Muttersprache	6
3.10 Geschlechtergetrennte Unterbringung	6
3.11 Unabhängige Beschwerdestelle und Vertrauenspersonen	6
3.12 Mehrsprachige Informationen	7
3.13 Supervision für Ehrenamt	7
4. Notfallstandards	7
4.1 Ablaufpläne für Notfälle	7
4.2 Prinzip „Verursacher verlässt Unterkunft“	8
4.3 Konkrete Handlungsprinzipien	8
4.4 Information des „FB Kinder, Jugend und Familie“	8
4.5 Information der Stadtverwaltung	9
4.6 Aufstockung Wachschatz	9
5. Organisatorische Standards	9
5.1 Standardisierte Dokumentation	10
5.2 Jährliche Auswertungsveranstaltung	10
6. Bauliche Standards	10
6.1 Sanitäranlagen	11
6.2 Abschließbarkeit von Sanitäranlagen	12
6.3 Räumlichkeiten für besondere Nutzungen	12
6.4 Ausleuchtung der Gemeinschaftsflächen	13
6.5 Ausleuchtung der unmittelbaren Umgebung	14
6.6 Abschließbare Wohneinheiten	14
6.7 Blickdichte Fenster im Erdgeschoss	14
7. Fehlendes in der Konzeption der Mindeststandards	15
8. Schlussfolgerungen & Ausblick	15

Kurzfassung

Gemäß Beschluss 22/SVV/0126 der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 04.05.2022 waren die im Dezember 2017 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam“ zu evaluieren. Die Evaluation erfolgte federführend durch den Bereich Soziale Wohnhilfen unter Beteiligung verschiedenster Institutionen in Form einer standardisierten Befragung und Begehungen vor Ort sowie.

Die Ergebnisse der Evaluation werden mit diesem Bericht der SVV vorgelegt. Es wurden relevante Ergebnisse in den insgesamt 28 zu untersuchenden Einzelstandards (sog. Kategorien) des Konzepts erarbeitet. Zugleich wurde festgestellt, dass einige Aspekte nicht in den Kategorien enthalten sind und dementsprechend nicht untersucht werden konnten. Dies betrifft u.a. den direkten Zugang zu einer §8a-Fachkraft im Sinne des Kinderschutzes, der jedoch erfreulicherweise auch ohne explizite Nennung größtenteils bereits besteht. Auch die Frage der wohnungsähnlichen Unterbringung und die weiteren Schritte zu ihrer ausnahmslosen Realisierung werden nicht in den hier vorliegenden Mindeststandards behandelt. Da eine direkte Verbindung zum Gewaltschutz gegeben ist, wird an relevanten Stellen darauf eingegangen.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass mit den Mindeststandards eine gute Grundlage für den Gewaltschutz in den Unterkünften geschaffen wurde, die auch im Alltag Beachtung findet. Auch die Beauftragung des Wachschatzes direkt durch den Träger und nicht durch die Stadt ist ein wichtiger Baustein, der weiterhin umgesetzt werden sollte.

Möglicher Weiterentwicklungsbedarf wurde in Bezug auf die konkurrierende Nutzung von Gemeinschaftsräumen aufgezeigt. Sie dienen oft gleichermaßen als Spielort für Kinder, als Rückzugsraum für Frauen und als allgemeiner Gemeinschaftsraum. Hinzu kommt der durch den Migrantenbeirat aufgeworfene Bedarf nach Räumen für religiöse Nutzungen. Im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeit sind zudem ungeklärte Zuständigkeitsfragen zutage getreten, die mit den zuständigen Verwaltungseinheiten für das Ehrenamt geklärt werden müssen. Einzelne bauliche Mängel, die durch die Evaluation aufgezeigt wurden, werden durch die Verwaltung aufgegriffen. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass einige Unterkünfte nur eine begrenzte Nutzungsdauer haben und eine Behebung der Mängel vor Auslaufen der Nutzungsdauer nicht möglich sein wird. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit gibt es noch Verbesserungsbedarfe – hier ist jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht der Zustand jeder einzelnen Unterkunft entscheidend, sondern die Frage danach, ob insgesamt genügend barrierefreie Plätze zur Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen vorhanden sind. Die vom Autonomen Frauenzentrum aufgeworfene Frage nach dem Schutz des Personals in den Unterkünften wird von der Verwaltung als unbedingt wichtig angesehen, ist jedoch als Teil der Vertragsbeziehungen zwischen Träger und Personal nicht Teil dieser Untersuchung.

Eine regelhafte Untersuchung der Umsetzung der Mindeststandards wurde im Migrantenbeirat ebenfalls angemerkt. Hierbei wurde auch vorgeschlagen, dass dies in Zukunft Teil der Aufgabe der neu einzurichtenden unabhängigen Beschwerdestelle sein soll. Die Verwaltung wird diesen Vorschlag gerne aufgreifen. Die entsprechende Zuständigkeit soll in die überarbeiteten Mindeststandards aufgenommen werden, deren Vorlage bis Ende 2023 geplant ist.

1. Aufbau der Mindeststandards & Evaluationsauftrag

Nachdem mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2016 der Oberbürgermeister damit beauftragt wurde, „... ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept unter Berücksichtigung der Bedarfe von besonders Schutzbedürftigen zu erarbeiten, das verbindliche Standards und dazu erforderliche Maßnahmen für die Gewaltprävention speziell in Gemeinschaftsunterkünften formuliert“, wurden eben jene Mindeststandards am 31.01.2018 beschlossen. Schon darin wurde ein erster Evaluationsauftrag formuliert – diese sollte bis zum Jahresende des gleichen Jahres erfolgen. Die vielfältigen Krisen, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben, haben danach immer wieder dazu geführt, dass die Evaluation hinter prioritäre Aufgaben zurückgestellt werden musste. Mit Beschluss vom 04.05.2022 erteilten die Stadtverordneten der Verwaltung schließlich den Auftrag, bis Januar 2023 den Evaluationsbericht vorzulegen. Hierbei wurde auch beschlossen, dass bei dieser Evaluation die Migrationsbeauftragte, der Migrantenbeirat, das Autonome Frauenzentrum, die Kinderschutzbeauftragte und die Betreiber*innen der Gemeinschaftsunterkünfte einzubeziehen sind. Mit dem nun vorliegenden Bericht ist dieser Beschluss 22/SVV/0126 nunmehr erfüllt.

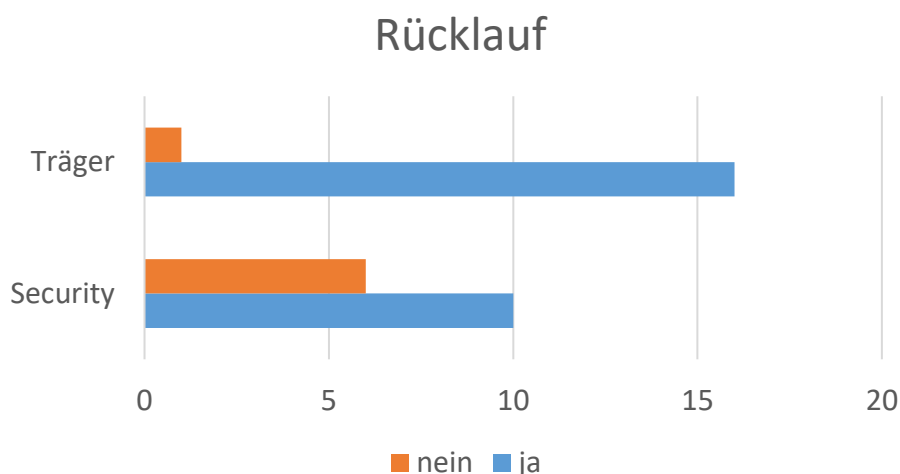
Inhaltlich sind die „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam“ dabei in die vier Teile der präventiven Standards, der Notfallstandards, der organisatorischen Standards und der baulichen Standards untergliedert und umfassen insgesamt 28 Kategorien. Innerhalb dieses Berichts wird zunächst die Methodik der Evaluation beschrieben, anschließend jede Kategoriengruppe kurz beleuchtet und in der Folge wurden die Ergebnisse der Evaluation in jeder Kategorie dargestellt. Dabei wurden innerhalb dieser Kategorien auch Anmerkungen und Anregungen der zu beteiligenden Institutionen aufgezeigt. Zudem wird eine generelle Kritik der Mindeststandards unternommen, in der dargelegt werden soll, welche grundsätzlichen Leerstellen diese aufweisen und welche Aspekte daher nicht evaluiert werden konnten, bevor abschließend Schlussfolgerung und weitere Entwicklungen dargestellt werden.

2. Methodik der Evaluation & Rücklauf

Kern der vorliegenden Untersuchung war die Erarbeitung und Versendung von Fragebögen an die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte, deren Sicherheitsdienste, die Ehrenamtskoordination und das städtische Vertragsmanagement, deren Rücklauf hier zusammengefasst wird. Dabei wurden sowohl der Migrationsbeauftragten als auch dem Kinderschutzbeauftragten die Fragebögen vorab zugesandt und deren Verbesserungsvorschläge aufgenommen. Zudem fanden auf Anregung der Migrationsbeauftragten auch zwei stichprobenartige Vorort-Besichtigungen statt, um die Ergebnisse der Fragebögen einordnen zu können. Eine dritte Besichtigung musste krankheitsbedingt verschoben werden, soll aber nachgeholt werden.

Nach Rücklauf und Zusammenfassung der Ergebnisse wurden diese dem Migrantenbeirat in seiner Sitzung am 01.12.2022 vorgestellt. Zu dieser Sitzung waren auch die Betreiber der Unterkünfte, das Autonome Frauenzentrum sowie die Migrationsbeauftragte eingeladen. Die Anmerkungen und Anregungen dieser Sitzung sind ebenfalls in diesen Abschlussbericht eingeflossen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung gab es insgesamt 17 sich in Betrieb befindende Gemeinschaftsunterkünfte in Potsdam. Hierzu werden sowohl Gemeinschaftsunterkünfte im engeren Sinne als auch Wohnverbände gezählt, die im Standard des abgeschlossenen Wohnraums eine Unterbringung von vielen Geflüchteten an einem Standort inklusive Sozialer Betreuung umfasst. Auch die Metropolis Halle als Notunterkunft wurde als eine Art von Gemeinschaftsunterkunft in die Untersuchung mit einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die vielen Übergangswohnungen in Streulage, in denen ebenfalls Geflüchtete untergebracht werden.



Von diesen 17 beschriebenen Gemeinschaftsunterkünften liegen der Verwaltung Rückläufe der Betreiber zu 16 Unterkünften vor – eine Quote, durch die die vorliegenden Ergebnisse als aussagekräftig bezeichnet werden können. Etwas schwächer fiel der Rücklauf beim Wachschatz aus, hier lagen schließlich Fragebögen für 10 Unterkünfte vor. Letzten Endes genügt dieser Rücklauf zwar für repräsentative Aussagen, in einer Wiederholung einer solchen Untersuchung müsste dennoch darauf geachtet werden, dass hier eine höhere Quote vorzuweisen ist. Vonseiten der Ehrenamtskoordination im Büro des OBM sowie vonseiten des Vertragsmanagements sind ebenfalls Rückläufe vorhanden.

3. Präventive Standards

Als präventive Standards werden all diejenigen Kategorien umfasst, die dazu beitragen, dass Gewalt bereits im Ansatz unterbunden wird. Dabei sollen präventive Standards dazu beitragen, dass sich „alle Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften jederzeit sicher fühlen und ein unbelästigtes, sicheres Leben führen können.“ (Mindeststandards, S. 3) Insgesamt umfassen die präventiven Standards 13 Kategorien und sind somit die größte Teilgruppe innerhalb des Konzepts.

3.1 Vorhandensein einrichtungsbezogener Schutzkonzepte

Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept liegt der Verwaltung derzeit zu 14 der 17 Gemeinschaftsunterkünften vor. Eine Abfrage der Träger zur Einreichung der fehlenden Konzepte ist erfolgt. Standardmäßig wird in der Neuausschreibung von Betreiberleistungen

der Gemeinschaftsunterkünfte von Seiten des Vertragsmanagements immer auch die Vorlage eines Schutzkonzepts eingefordert. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Schutzkonzepte in Zukunft ausnahmslos vorhanden sein werden. Dabei werden zu ihrer Erarbeitung zwei Handreichungen ausgegeben – erstens die „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“ des Paritätischen Gesamtverbands und zweitens „Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg. Die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte sind dabei nicht zu verwechseln mit den Sicherheitskonzepten, die von der Polizei bestätigt werden und die als Grundlage zur Beauftragung und Finanzierung des Wachschutzes dienen – diese liegen in allen Unterkünften vor.

3.2 Bekenntnis zur Gewaltfreiheit

In dieser Kategorie ist gefordert, dass ein Bekenntnis zur Gewaltfreiheit sowohl den Geflüchteten in ihrer Muttersprache wie auch dem Sicherheitsdienst und den Ehrenamtlichen kommuniziert wird. Von den Betreibern wird dieses Bekenntnis in Richtung der Geflüchteten durch die Hausordnung mitgeteilt, die eine der wesentlichsten Mittel der Kommunikation sowie Grundlage der Kontrolle und der Sanktionierung in Hinblick auf den Gewaltschutz ist. Die Übersetzung in verschiedene Sprachen wird dabei anhand der tatsächlichen Belegung vorgenommen – so ist sie in etlichen neuen Unterkünften lediglich in Ukrainisch und Deutsch vorhanden, da dort lediglich Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht werden, während in den älteren Unterkünften eine Übersetzung in vielen Sprachen vorhanden ist. Insgesamt kann so festgehalten werden, dass die Träger der Pflicht zur Übersetzung anlassbezogen nachkommen. Dem Sicherheitsdienst war das Bekenntnis ausnahmslos bekannt und auch mit Ehrenamtlichen wird ein Erstgespräch geführt, innerhalb dessen auf die Regeln in den Unterkünften hingewiesen wird.

3.3 Kultursensible Fortbildungen

In Bezug auf die Verpflichtung zu kultursensiblen Fortbildungen haben 14 von 16 Unterkünften entsprechende Maßnahmen bei sich registriert und mit Nachweisen belegt. Der Aspekt der Kultursensibilität wird dabei einerseits als Teil allgemeiner Fortbildung zur Nachqualifizierung der Sozialen Arbeit, andererseits aber auch im Rahmen spezifischer Fortbildungen zu bestimmten Themenfeldern gelehrt, z.B. zu Traumata im Rahmen der Flucht oder zum Aufenthalts- und Bleiberecht. Auch die befragten Sicherheitsdienste konnten geeignete Fortbildungsmaßnahmen aufzeigen. Insgesamt können so weitreichende Bemühungen zur Verbesserung der Kultursensibilität festgehalten werden, auch wenn es an einzelnen Stellen noch Verbesserungspotenziale gibt.

3.4 Erweitertes Führungszeugnis Hauptamt

Zu dieser Kategorie ist lediglich zu sagen, dass die erweiterten Führungszeugnisse des eingesetzten Personals ausnahmslos vorhanden sind und bereits als Teil des

Einstellungsprozesses angefordert werden. Dies gilt sowohl für Betreiber als auch für den Wachschatz. Die Kategorie ist somit erfüllt.

3.5 Erweitertes Führungszeugnis Ehrenamt

In Bezug auf das Ehrenamt ist die Antwort zur Kategorie der Vorlage der erweiterten Führungszeugnissen komplexer: Hier ist festzuhalten, dass Ehrenamtliche oftmals nicht auf Betreiben der Unterkünfte selbst vor Ort aktiv sind, sondern durch Ehrenamtsagenturen und andere Organisationen wie die Flüchtlingshilfe Babelsberg vermittelt werden. Die Verwaltung des Einsatzes der Ehrenamtlichen findet in diesen Organisationen statt, daher sehen die Betreiber der Unterkünfte die Verantwortung für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei diesen Organisationen. Eine Ausnahme bildet die direkte Ansprache und dem darauffolgenden Abschluss eines Ehrenamtskontrakts mit dem Träger einer Unterkunft selbst, in dieser Situation obliegt die Verwaltung und somit auch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses dem Betreiber.

Zusätzlich zu diesem Punkt ist zu bedenken, dass Ehrenamtliche mit Geflüchteten nicht nur innerhalb der Unterkunft zusammen kommen. Es ist für die Verantwortlichen in den Unterkünften insofern unmöglich und auch nicht sinnvoll, die Kontakte der Geflüchteten zu hilfsbereiten Menschen zu kontrollieren. Schließlich profitieren genau von diesen Kontakten beide Seiten - die Geflüchteten wie auch die Ehrenamtlichen. Denn durch Begegnungen und Begleitungen entstehen wichtige Impulse für Integration.

Hierdurch gerät die gestellte Forderung an die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche an ihre Grenzen. Ob dies jedoch die Aussage der Betreiber rechtfertigt, bei der Vermittlung von Ehrenamtlichen durch Agenturen nicht mehr verantwortlich zu sein, bedarf weiterer Klärung im Zuge der Weiterentwicklung der Mindeststandards.

3.6 Kollegiale Beratung Ehrenamt

Anschließend an die Ausführungen in der vorangegangenen Kategorie muss hier angemerkt werden, dass kollegiale Beratungen mit dem Ehrenamt nur dann eingefordert werden können, wenn diese explizit innerhalb der Unterkunft tätig sind, beispielsweise mit einem konkreten Gruppenangebot. Hierzu kann festgehalten werden, dass die Begleitung der Ehrenamtlichen entweder während der Angebote stattfindet und keine Angebote ohne Hauptamt stattfinden oder diese durch wiederkehrende Treffen und Austauschformate sichergestellt wird. Diese Kategorie kann daher grundsätzlich als erfüllt betrachtet werden.

3.7 Verbindliche Besucherregelungen

Die geforderte verbindliche Besucherregelung wird ausnahmslos innerhalb der Hausordnung aufgestellt, kommuniziert und durch Träger und insbesondere den Wachschatz kontrolliert. Die Kategorie darf als erfüllt betrachtet werden.

3.8 Empowerment als Ziel der Sozialarbeit

Die Mindeststandards sind innerhalb dieser Kategorie unspezifisch formuliert, es ist nicht klar, ob die Nennung von „Empowerment“ explizit im Leitbild oder Betreuungskonzept aufgeführt werden muss oder ob auch die Aufführung von Maßnahmen genügt, die dem genannten sozialpädagogischen Konzept inne wohnen. Empowerment zeichnet sich dabei in der Praxis sowohl durch vielfältigen partizipativen Maßnahmen aus wie auch durch eine Einzelfallberatung, die darauf abzielt, dass Geflüchtete selbstbewusst ihre Rechte einfordern. Trotz der Rückmeldung vieler verschiedener Beispiele aus den Unterkünften muss daher insgesamt festgehalten werden, dass es nicht möglich ist, diese Kategorie abschließend zu überprüfen, da nicht klar ist, welche konkrete Form von Empowerment durch die Mindeststandards eingefordert wird. In der Formulierung zukünftiger Konzepte sollte daher vermieden werden, allgemeine Konzepte zu benennen. Stattdessen müssen nachprüfbar Maßnahmen formuliert werden, die dem Gedanken des Empowerment entsprechen.

3.9 Hausordnung in Muttersprache

Wie schon in der Auswertung zum Bekenntnis zur Gewaltfreiheit (siehe 3.2) angemerkt, erfolgt die Übersetzung der Hausordnung anlassbezogen, je nachdem welche Nationalitäten in einer Unterkunft untergebracht werden. Dieses Verfahren wird von Seiten der Verwaltung als pragmatisch und zielführend gleichermaßen begriffen – ein Vorhalten aller Sprachen wird in der Praxis insofern nicht als erforderlich angesehen. Es bleibt damit Aufgabe der städtischen Belegungssteuerung, laufend darauf zu achten, welche sprachlichen Möglichkeiten und Kompetenzen in den verschiedenen Unterkünften vorhanden sind, um die Geflüchteten optimal unterzubringen.

3.10 Geschlechtergetrennte Unterbringung

Die Rückmeldungen der Träger waren an dieser Stelle eindeutig: zu keinem Zeitpunkt wurde eine Frau in einem Männerzimmer oder ein Mann in einem Frauenzimmer untergebracht. In Bezug auf die Geschlechtsangabe „divers“ sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Schwierigkeiten bekannt. Bei den anderen besonders Schutzbedürftigen, insbesondere den Mitgliedern der LSBTTIQ-Communities, ist die Frage nach einer Erfüllung der Kategorie etwas schwieriger zu beantworten. Es sind der Verwaltung einzelne Vorfälle bekannt, die in der Notfallkategorie 15 (siehe 4.2) besprochen werden. Insgesamt darf die geschlechtergetrennte Unterbringung jedoch als erfüllt betrachtet werden.

3.11 Unabhängige Beschwerdestelle und Vertrauenspersonen

Innerhalb dieser Kategorie befinden sich streng genommen zwei verschiedene Aspekte: erstens die der Vertrauenspersonen in den Unterkünften und zweitens die der unabhängigen Beschwerdestelle. Zu den Vertrauenspersonen in den Unterkünften ist dabei zu sagen, dass diese im Regelfall informell benannt sind – die verschiedenen Kulturkreise haben zumeist ihre eigene Vermittlungs- und Vertrauenspersonen. Nur in Einzelfällen wird in den Unterkünften

eine offizielle Vertretung gewählt. Für den Alltag in den Unterkünften ist diese Regelung praktikabel, Beteiligung erfolgt dann zumeist über Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlungen.

Für das konkrete Einfordern von Rechten und das Aufmerksammachen auf Missstände ist dies gleichwohl nicht ausreichend. Die Verwaltung befindet sich daher zur Zeit in laufenden Verhandlungen mit einem Träger der Wohlfahrtspflege zur kurzfristigen Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023. Für den Zeitraum danach soll die unabhängige Beschwerdestelle im kommenden Jahr 2023 regulär ausgeschrieben werden.

3.12 Mehrsprachige Informationen

Dem Erfordernis mehrsprachiger Informationen wird grundsätzlich über Informationstafeln nachgekommen. Auch die Sprechstunden und Beratungsgespräche werden genutzt, um Unterstützungsangebote möglichst passgenau zu vermitteln. Hierbei wird auch auf die Möglichkeit der Onlinerecherche und auf passende Informationsportale hingewiesen. Weitere, vereinzelte Angebote bestehen durch Veröffentlichungen in großen Chatgruppen – dies wird insbesondere zur Information der vor kurzem angekommenen großen Gruppe der Ukrainerinnen und Ukrainer genutzt.

3.13 Supervision für Ehrenamt

An dieser Stelle soll lediglich auf die Ausführungen zu den anderen das Ehrenamt betreffenden kapiteln 3.2, 3.5 und 3.6 hingewiesen werden. Im Zuge der Weiterentwicklung der Mindeststandards bedarf es einer Klärung, inwieweit die Ehrenamtlichen durch die Unterkünfte selbst mit unterstützenden Dienstleistungen zu versorgen sind und bis zu welchem Grad dies stattdessen durch die Ehrenamtsagenturen erfüllt werden muss. Auch die Aufgaben der Verwaltung selbst innerhalb dieses Verhältnisses gilt es dabei näher zu bestimmen.

4. Notfallstandards

Durch eine schnelle und zielgenaue Intervention soll während und nach einem Gewaltvorfall das Leid der Betroffenen möglichst klein gehalten und den Aggressorinnen und Aggressoren deutlich klar gemacht werden, dass ihr Verhalten in keinsten Weise toleriert wird. Ein derart professioneller Umgang mit einem Gewaltvorfall führt somit auch zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit eines neuerlichen Vorfalls. Neben dem Erkennen einer kritischen Situation wird daher vor allem die Reaktion auf diese innerhalb der 6 Notfallstandards überprüft.

4.1 Ablaufpläne für Notfälle

Erfreulicherweise kann konstatiert werden, dass allen Unterkunftsbetreibern die Ablaufpläne für Notfälle bekannt sind. Hier greift dem Grunde nach immer noch die 2016 festgelegte Meldekette für Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften, wobei abweichend von der damaligen

Präsentation mittlerweile die AG 3912 über allgemeine Vorfälle informiert wird, die die Information in der Folge standardmäßig an den zuständigen Bereich und den Fachbereich weiterleiten. Bei Kindeswohlgefährdungen wird der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport bzw. das darin subsumierte Jugendamt informiert. Hier haben sich lediglich die zuständigen Verwaltungseinheiten verändert, nicht aber die grundsätzlichen Verfahrenswege.

Auch die eingesetzten Sicherheitsfirmen arbeiten nach standardisierten Verfahren, die zumeist über Dienstanweisungen geregelt sind. Da gerade diese häufig auch eigene standardisierte Dokumente zur Dokumentation von kritischen Ereignissen haben, wird nicht selten eine doppelte Dokumentation durchgeführt. Zwischen Sicherheitsdienst und Sozialarbeit sind Übergaben in den Morgenstunden und am Nachmittag Standard, diese werden im Regelfall schriftlich dokumentiert.

In Bezug auf die Ehrenamtlichen, die ebenfalls informiert werden sollen, ist auf das in den bisherigen Kategorien geschriebene zu verweisen. Grundsätzlich lässt sich somit sagen, dass die Kategorie erfüllt ist.

4.2 Prinzip „Verursacher verlässt Unterkunft“

Innerhalb der vergangenen Jahre gab es lediglich zwei Fälle, in denen das genannte Prinzip, dass der Verursacher einer Gewalttat die Unterkunft verlässt und nicht das Opfer, nicht komplett umgesetzt wurde. Dies lag jedoch nicht daran, dass die Verursacher in der Unterkunft bleiben durften – in beiden Fällen wurden diese des Platzes verwiesen. Vielmehr ist es so, dass in beiden Fällen auch die Betroffenen nach Rücksprache mit der Unterkunft und der Belegungssteuerung gerne die Unterkunft wechseln wollten, damit die eigene Privatsphäre hinsichtlich der sexuellen Orientierung in der Zukunft in einer neuen Unterkunft unangetastet ist. Aus diesem nachvollziehbaren Grund heraus sind diese Wünsche unbedingt zu respektieren. Die Kategorie ist somit ebenfalls erfüllt.

4.3 Konkrete Handlungsprinzipien

Zu 15 von 16 Unterkünften wurde von den Betreibern eine Aussage darüber getroffen, ob es spezifische Richtlinien und Handlungsregelungen zu verschiedenen Arten von Vorfällen gibt, in all diesen Aussagen wurde dabei die Existenz solcher Richtlinien bestätigt. Konkret wird dabei sowohl auf die durch die Polizei geprüften Sicherheitskonzepte, wie auch auf die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte verwiesen. Im Einzelfall bestehen dabei zusammenfassende Eskalationsmatrizen, die als Anhang an die Fragebögen an die Verwaltung weitergeleitet wurden. Auch aus der Meldekette für Vorfälle ist letztlich eine spezifische Art der Reaktion herauszulesen. Insgesamt darf somit festgehalten werden, dass in den Unterkünften konkrete Verarbeitungsmechanismen etabliert sind.

4.4 Information des „FB Kinder, Jugend und Familie“

Wie schon in der Kapitel 4.1 zu den Ablaufplänen angemerkt, haben sich die zuständigen Verwaltungseinheiten mittlerweile geändert, der Grundsatz der Meldung jedoch nicht. Dabei

wird nicht auf die Kinderschutzhotline zurück gegriffen, sondern der direkte Kontakt zu den Regionalen Teams der Kinder- und Jugendhilfe gesucht. Bevor es zu einer akuten Intervention hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung kommt, steht den Gemeinschaftsunterkünften dabei zunächst die kostenfreie fachliche Beratung durch qualifizierte Kinderschutzkräfte von zur Zeit drei verschiedenen Trägern offen, um etwaige Kinderschutzfälle zu besprechen. Diese Kinderschutzkräfte werden zu diesem Zweck durch den FB 23 finanziert. Der Sicherheitsdienst selbst unternimmt keine Meldungen, sondern gibt seine Beobachtung zur weiteren Veranlassung an die Sozialarbeitenden weiter.

4.5 Information der Stadtverwaltung

Gemäß der Meldekette wird die Stadtverwaltung als Ganzes in unterschiedlichen Fällen an unterschiedlicher Stelle verständigt. Die für die Unterbringung zuständige Arbeitsgruppe wird dabei nicht nur bei allen Gewaltvorfällen informiert, sondern auch schon im Vorfeld bei sich zuspitzenden Konflikten. Dies beinhaltet sowohl mehrmalige Verstöße gegen die Hausordnung, Trennungen und Trennungswünsche verheirateter Personen, politische und religiöse Konflikte sowie andere zwischenmenschlich nicht mehr lösbare Situation. Auch Pflegefälle, Erkrankungen und anderweitige Notlagen werden regelhaft gemeldet. Insgesamt kann gesagt werden, dass die Betreuungsträger ein hohes eigenes Interesse am sozialen Frieden in Ihrer Unterkünften haben und dementsprechend früh auf etwaig notwendige Umverlegungen hinweisen. Der Wachschutz selbst meldet dabei genauso wie bei Jugendschutzfällen nur an die Sozialarbeitenden, die dann ihrerseits die Stadtverwaltung informieren. Der Wachschutz selbst hat als Auftrag nur die akute Notfallintervention, die insbesondere die Benachrichtigung der Rettungskräfte und der Polizei beinhaltet. Hierdurch ist gewährleistet, dass Vorfälle immer mit dem Primat der Sozialarbeit dokumentiert und auf einer entsprechenden qualitativen Grundlage aufgelöst werden.

4.6 Aufstockung Wachschutz

Grundsätzlich gilt, dass die Refinanzierung einer Erhöhung des Wachschutzes über Mittel des Landes nur dann möglich ist, wenn das einer Einrichtung zugrunde liegende Sicherheitskonzept überarbeitet und durch die Polizei bestätigt wurde. Dies ist in akuten Gefährdungslagen, die eine sofortige Ausweitung des Wachschutz notwendig machen, natürlich nicht möglich. Die Stadtverwaltung finanziert die temporäre Ausweitung des Wachschutzes daher auch ohne entsprechende Refinanzierung auf Empfehlung der Betreiber, wenn wiederholende Vorfälle aufgezeichnet werden oder Hinweise auf eine akute gravierende Gefährdung einzelner Personen oder Personengruppen in der Unterkunft bekannt werden.

5. Organisatorische Standards

In den organisatorischen Standards gibt es lediglich 2 Kategorien. Diese beinhalten einerseits die standardisierte Dokumentation von Vorfällen und andererseits die regelhafte Darlegung der Umsetzung der Mindeststandards.

5.1 Standardisierte Dokumentation

Wie schon in Kapitel 4.1 dargelegt, sind standardisierte Dokumente zur Erfassung von Gewaltvorfällen vorhanden und eine Meldekette etabliert. Die Kategorie ist somit als erfüllt zu betrachten.

5.2 Jährliche Auswertungsveranstaltung

Da seit Verabschiedung der Mindeststandards gegen Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften keine Evaluation vorgenommen wurde, ist natürlich auch zu konstatieren, dass es bislang keine jährliche Auswertungsveranstaltung gegeben hat. In der Sitzung des Migrantenbeirats wurde hierzu vorgeschlagen, dass die jährliche Auswertung in der Zukunft in der Verantwortung der unabhängigen Beschwerdestelle liegen sollte. Diesem Vorschlag möchte sich die Verwaltung gerne anschließen und eine entsprechende Beauftragung vornehmen. Ob dies im Rahmen des kurzfristig abzuschließenden Vertrags möglich ist, ist fraglich. In jedem Fall wird dieser Aspekt in die Ausschreibung der entsprechenden Leistung ab dem 01.01.2024 aufgenommen.

Laufende Auswertungen und Rückkopplungen zwischen der Migrationsbeauftragten und den Gemeinschaftsunterkünften finden jedoch mehrmals im Jahr statt. Auch die AG Unterbringung trifft sich unter Anwesenheit der Migrationsbeauftragten mehrmals im Jahr mit den Heimleitern und bespricht aktuell notwendige Veränderungen und Problemlagen. Insofern kann trotz des Fehlens einer jährlichen Auswertungsveranstaltung von der Existenz von Rückkopplungsmechanismen gesprochen werden.

6. Bauliche Standards

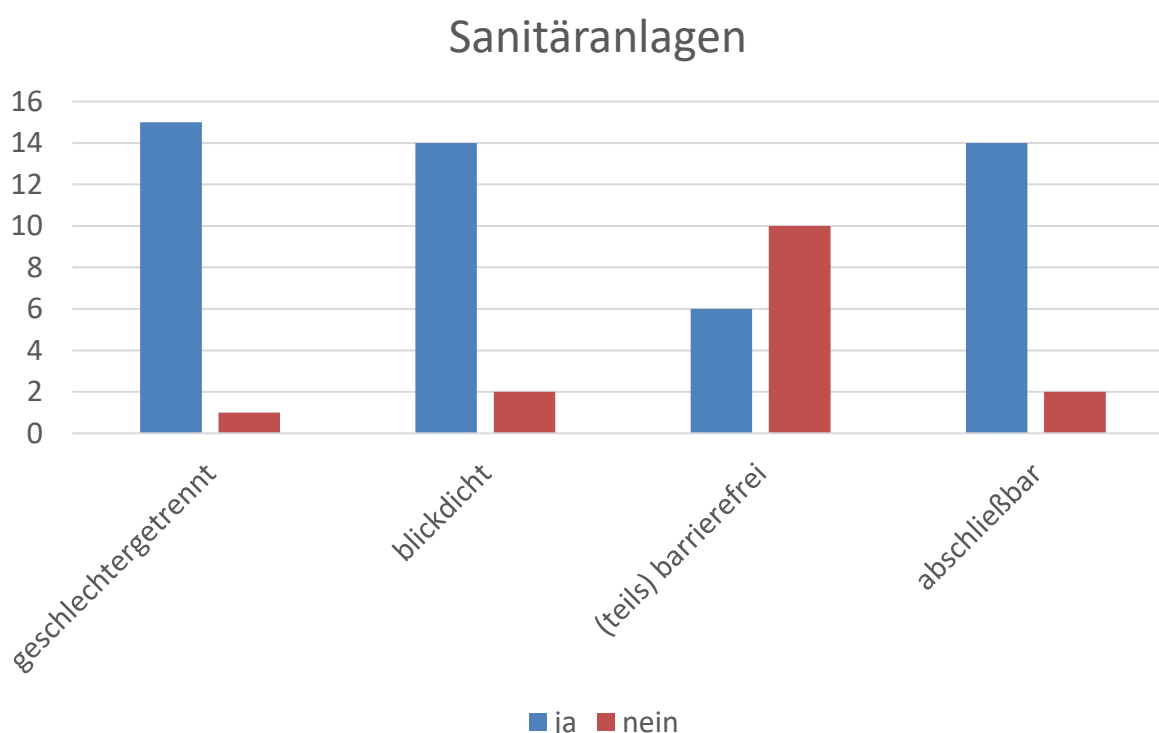
In Bezug auf die baulichen Standards wird in 7 Kategorien hinterfragt, wie es um die Sanitäranlagen, die Gemeinschaftsräume und die Helligkeit der Unterkünfte bestellt ist. Nicht abgefragt ist hingegen der Stand in der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur wohnungsähnlichen Unterbringung. Hierzu ist festzuhalten, dass durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die anschließende Fluchtbewegung jegliche Unterbringungskapazitäten genutzt werden müssen, die zur Verfügung stehen. So wurden zwischenzeitlich auch die Mindeststandards der Unterbringung durch das Land Brandenburg herabgesetzt und dieser Beschluss mehrmals verlängert – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bericht zunächst bis zum 31.03.2023. Im Ergebnis mussten Unterkünfte weiterbetrieben werden, die die angestrebten baulichen Standards nicht erfüllen. Um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, mussten sogar befristete Unterkünfte wie die Biosphäre oder die Metropolishalle eröffnet werden, die noch deutlicher entfernt davon sind, eine wohnungsähnliche Unterbringung sicherzustellen.

Dennoch wird an dieser Stelle klargestellt, dass die Stadt weiterhin am Ziel der wohnungsähnlichen Unterbringung festhält. So werden zur Zeit umfangreiche Sonderbauprogramme für das Wohnen für soziale Zwecke in Modulbauweise vorbereitet, durch das Hunderte von Geflüchteten einen neuen Lebensmittelpunkt in der geforderten Art

und Weise erhalten werden. Darüber hinaus verfolgt die Verwaltung auch das konkrete Ziel, bestehende Unterkünfte umzubauen, die nicht über den entsprechenden Standard verfügen. Als nächste Objekte sind hierfür die GU Groß Glienicke sowie die Zeppelinstraße vorgesehen, bei der mittlerweile der Kauf des Gebäudes vom Bund vollzogen worden ist. Der Beginn entsprechender Bauarbeiten ist für 2024 geplant.

6.1 Sanitäranlagen

Die entsprechende Kategorie zu den Sanitäranlagen beinhaltet drei Fragen: ob diese geschlechtergetrennt, blickdicht und nach Möglichkeit behindertengerecht sind. Zusätzlich dazu wurde zur Abschließbarkeit der Sanitäranlagen noch eine weitere Kategorie 23 gebildet. Zu allen Fragen liegen Antworten aus 16 Gemeinschaftsunterkünften vor.



In Bezug auf die Geschlechtertrennung der Sanitäranlagen haben 15 von 16 Unterkünften angegeben, dass diese gewährleistet sei. Die Verwaltung wird dabei auf die einzige Unterkunft zugehen, in der dies nicht der Fall ist und nach Möglichkeiten suchen, wie die Situation gelöst werden kann.

Zur Frage der Blickschutzes haben zwar 2 Unterkünfte angegeben, dass dieser bislang nicht gewährleistet sei, allerdings wurden in beiden jüngst Umbaumaßnahmen bewilligt, mit denen für Abhilfe gesorgt werden soll.

Bei der Abschließbarkeit haben zwar ebenfalls zwei Unterkünfte angegeben, dass diese nicht vollumfänglich gewährleistet ist, hier ist es jedoch so, dass beide Unterkünfte in der ersten Hälfte des Jahres 2023 aufgegeben werden müssen. Eine Behebung dieses Mangels ist daher aller Voraussicht nach nicht mehr rechtzeitig möglich.

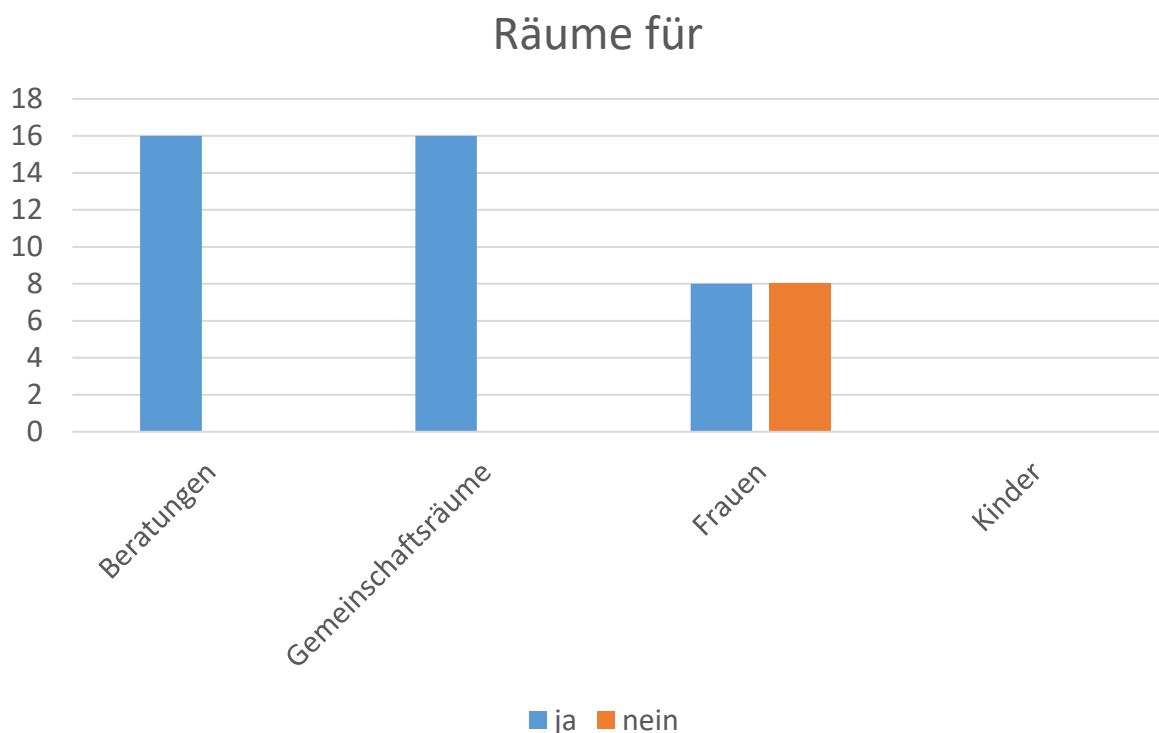
Was die Barrierefreiheit angeht gelten für die Stadtverwaltung andere Maßstäbe als bei den übrigen Kategorien zu den Sanitäranlagen. Letzten Endes ist es so, dass für jede Person mit einer Behinderung ein Platz zur Verfügung gestellt werden muss, der den Bedarfen entspricht – allerdings nicht in jeder Unterkunft. Daher kann es grundsätzlich ausreichend sein, wenn 6 von 16 Unterkünften über barrierefreie Toiletten verfügen. Wichtiger ist hierbei der konkrete Umfang an barrierefreien Plätzen. Hierzu bleibt festzuhalten, dass diese zwar nicht sind in allen Einrichtungen vorgehalten werden können, die Bedarfe bislang jedoch im grundsätzlich gedeckt werden können, sobald die anderen notwendigen Voraussetzungen zur adäquaten Unterbringung vorhanden sind. Hierzu zählt insbesondere die Beauftragung eines Pflegedienstes. Gerade dies stellt nach bisheriger Erfahrung die viel größere Hürde als bauliche Standards dar.

6.2 Abschließbarkeit von Sanitäranlagen

Siehe unter 6.1.

6.3 Räumlichkeiten für besondere Nutzungen

Durch die Mindeststandards wird gefordert, dass genügend Räumlichkeiten für vertrauliche Beratungen, als Rückzugsraum für Frauen, für Gruppen- und Freizeitaktivitäten sowie als Räumlichkeiten speziell für Kinder vorgehalten werden. Die Rückmeldungen hierzu aus den Unterkünften sind dabei lediglich zu den Beratungsräumen eindeutig, die überall vorhanden sind.



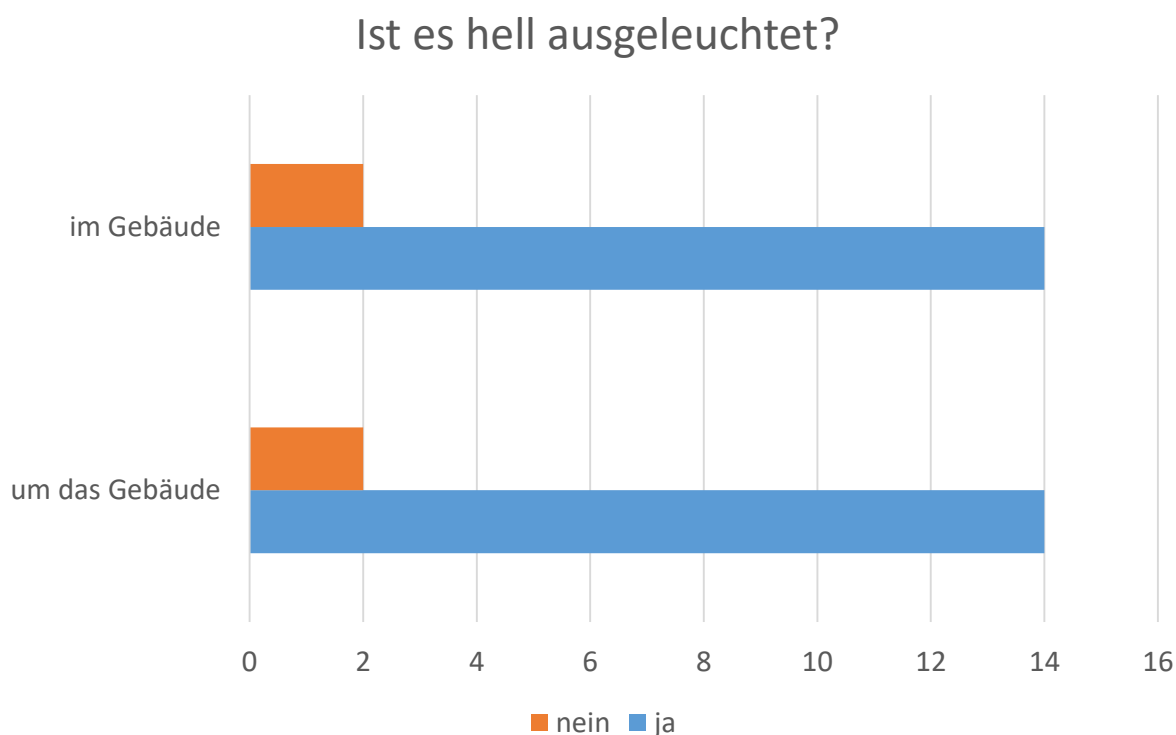
Bei den übrigen Antworten auf die gestellten Fragen ist eine Zusammenfassung schwieriger. Es wird zwar überall auf vorhandene Gemeinschaftsräume verwiesen, deren Ausmaß und

Nutzung unterscheidet sich jedoch deutlich voneinander. So sind Spielräume für Kinder und Rückzugsräume für Frauen vielerorts nicht separat vorhanden. Stattdessen existieren Multifunktionsräume, die verschiedene Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten in sich vereinen. Dies führt automatisch zu Konkurrenzsituation in der Nutzung. Auch die Nachfrage des Migrantenbeirats, ob in den Unterkünften Rückzugsräumlichkeiten für religiöse Nutzungen vorhanden sind, geht in dieselbe Richtung: obwohl diese Art der Nutzung nicht in den Mindeststandards vorgesehen ist und dementsprechend auch nicht abgefragt wurde, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass bei den derzeitigen Raumkapazitäten lediglich weitere Mischnutzungen möglich wären, was die Konkurrenzsituation der Nutzung zusätzlich erhöht.

Ob die Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen alle spezifischen Bedarfe in den Einrichtungen deckt, konnte im Zuge dieser Evaluierung nicht abschließend geklärt werden, da die zu untersuchenden Mindeststandards in dieser Hinsicht unspezifisch formuliert sind. Es wird dort bislang nur ganz allgemein die Anforderung formuliert, dass entsprechende Räume vorhanden sind. Im Zuge der Weiterentwicklung der Mindeststandards bedarf es daher einer vertiefenden Betrachtung zu dieser Thematik.

6.4 Ausleuchtung der Gemeinschaftsflächen

Bei der Ausleuchtung der Unterkünfte müssen einzelne Mängel festgestellt werden, im Großen und Ganzen kann jedoch gesagt werden, dass die Mindeststandards erfüllt werden. Insgesamt haben sowohl bei der Innen-, wie auch bei der Außenbeleuchtung 14 von 16 Unterkünfte angegeben, dass diese in ausreichendem Maß vorhanden sind. Dabei gibt es keine Unterkunft, bei der sowohl innen wie auch außen Mängel bestehen. Die Verwaltung wird auf diejenigen Unterkünfte zugehen, bei denen noch Verbesserungsbedarfe bestehen und nach Lösungsmöglichkeiten suchen.



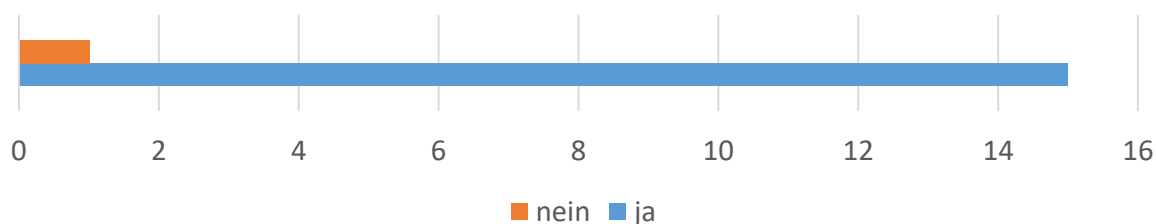
6.5 Ausleuchtung der unmittelbaren Umgebung

Zu den Ergebnissen dieser Kategorie siehe Kapitel 6.4.

6.6 Abschließbare Wohneinheiten

Bei der Abschließbarkeit der Wohneinheiten gibt es eine Nennung, in der diese offensichtlich nicht gewährleistet ist: die Metropolishalle. Die langfristige Nutzung dieser Notunterkunft wird auch aus diesen Gründen nicht empfohlen, so dringend die Notwendigkeit ihrer Belegung zurzeit auch ist. Aufgrund dieses befristeten Charakters, der ein Ende der Nutzung im ersten Quartal 2023 vorsieht, ist eine Nachbesserung nicht realistisch. In allen anderen Unterkünften ist die Abschließbarkeit gewährleistet.

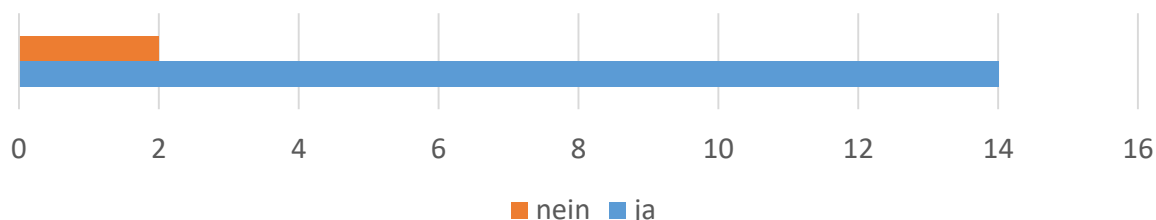
Ist die Wohneinheit abschließbar?



6.7 Blickdichte Fenster im Erdgeschoss

Abschließend haben 14 von 16 Unterkünfte angegeben, dass die Fenster im Erdgeschoß blickdicht sind. Zumeist wird dies durch die Installation von Vorhängen oder Jalousien gewährleistet. Auch hier wird die Verwaltung kurzfristig auf diejenigen Standorte zugehen, bei denen keine blickdichte Fenster vorhanden sind, und nach Lösungen suchen.

Fenster im EG blickdicht?



7. Fehlendes in der Konzeption der Mindeststandards

Da innerhalb einer Evaluation bestehender Standards immer nur untersucht werden kann, was durch die Standards vorgegeben ist, muss zwangsläufig eine Leerstelle von Dingen bestehen, die nicht untersucht werden konnten. In einer generellen Kritik ist es daher ebenfalls notwendig zu hinterfragen, welche Aspekte des Gewaltschutzes in Gemeinschaftsunterkünften fehlen und in die Standards aufgenommen werden sollten.

Hier wurde bereits in den jeweiligen Kategorie auf die Anmerkungen des Migrantenbeirats zu Räumlichkeiten für religiöse Nutzungen hingewiesen. Dieser Aspekt allein würde jedoch zu kurz greifen, es sollten fixe Mindestverfügbarkeiten von Räumlichkeiten für verschiedene Zwecke festgelegt werden – nicht nur in m², sondern auch in verfügbaren Zeiteinheiten.

Innerhalb der Ausführungen zum Kinderschutz wurde zudem darauf verwiesen, dass eine Meldung vorgenommen werden muss. Hier ist eine Aufnahme der Überprüfung der Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen „§8a-Fachkräften“ sinnvoll, um das präventive Arbeiten stärker in den Fokus zu rücken. Unterm Strich konnte hier jedoch festgestellt werden, dass deren Nutzung durch die Träger bereits standardmäßig erfolgt.

Ein klarer Fokus wurde in der Erarbeitung der Mindeststandards auf den Einbezug von Ehrenamtlichen gelegt. Hier ist fraglich, ob wirklich 4-5 Kategorien im Konzept notwendig sind oder ob nicht eine zusammenfassende Kategorie genügt. Hierfür muss die Frage der generellen Zuständigkeiten geklärt werden, damit diejenige Stelle klar ist, bei der die Erfüllung der Kategorie überprüft werden kann.

Nicht in das Konzept aufgenommen werden sollte hingegen die Frage nach dem Schutz des Personals in Gemeinschaftsunterkünften. Obwohl dies ebenfalls eine wichtige und richtige Fragestellung ist, muss konstatiert werden, dass hier weniger die Vertragsbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Dienstleistern Kern der Überprüfung sind, sondern vielmehr die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Für die Stadt ist klar, dass hier schon aus den gesetzlichen Pflichten des Arbeitsschutzes entsprechende Gefährdungen beurteilt und Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Hier greift also nicht das einrichtungsbezogene Schutzkonzept und die hier vorliegenden Mindeststandards, sondern die übergeordneten Sicherheitskonzepte und das Arbeitsrecht.

8. Schlussfolgerungen & Ausblick

Durch die vorliegende Evaluation konnte festgestellt werden, dass der Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Landeshauptstadt Potsdam kein nachrangiges Thema, sondern fest im Blick der verantwortlichen Träger und ihrer Sicherheitsdienste ist. Die Mindeststandards verstauben nicht in einer Schublade, sondern werden im Alltag gelebt. Dies ist zunächst einmal ein erfreuliches Ergebnis.

Gleichwohl bestehen nach wie vor Verbesserungspotenziale. In der Realisierung der notwendigen baulichen Standards, die insbesondere durch den Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur wohnungsähnlichen Unterbringung zusätzliches Gewicht erhalten hat, wurden die Bemühungen der Verwaltung durch den großen Zustrom von

Geflüchteten im Jahr 2023 konterkariert. Hier ist klar, dass für einen Überbrückungszeitraum die unbedingte Priorität auf der Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten liegen muss, auch wenn diese nicht in jedem Aspekt den hier vorliegenden Mindeststandards für den Gewaltschutz genügen. Dennoch wird die Verwaltung hier proaktiv auf diejenigen Unterkünfte zugehen, bei denen behebbare Mängel bestehen.

Als funktionierendes Modell der Betreiberschaft wird die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes durch die Träger der Einrichtungen angesehen: Übergabeprotokolle existieren, standardisierte Dokumente werden genutzt, die Sozialarbeit ist federführend in der Bearbeitung von auftretenden Konflikten. Da dies genau die Effekte sind, die erzielt werden sollen, wird eine Fortführung dieses Modells empfohlen.

In der Frage der Nutzung der Räumlichkeiten wurde bereits in der generellen Kritik beschrieben, dass es hier eine Änderung der Mindeststandards bedarf. Es wird daher die Aufgabe der Verwaltung sein, im Anschluss an diese Evaluation die Mindeststandards zu überarbeiten. Eine Neuvorlage ist für Ende 2023 geplant. Hierfür wird es auch notwendig sein, auf die für das Ehrenamt zuständige Organisationseinheit zuzugehen, um eine Klärung der Zuständigkeiten herbeizuführen und eine entsprechend neu gefasste Kategorie zu formulieren. Auch der Turnus und die Zuständigkeit für eine neuerliche Evaluation der dann veränderten Mindeststandards werden hierbei benannt werden.

Anlage 1: Fragebogen an die Träger

Lfd. Nr.	Thema	Antwort
	Organisatorische Standards - Präventive Standards	
	Steht ein Bekenntnis zur Gewaltfreiheit im Konzept / Leitbild der Unterkunft? (bitte beifügen)	
	Ist das Bekenntnis zur Gewaltfreiheit in den schriftlichen Infomaterialien bei Einzug für die Geflüchteten enthalten? In welchen Sprachen gibt es diese Materialien?	
	Wird mit Ehrenamtlichen vor Aufnahme einer Tätigkeit ein verbindliches Erstgespräch geführt?	
	Welche Fortbildung haben Sie im vergangenen Jahr durchgeführt, die aus Ihrer Sicht die Kultursensibilität des Personals befördert? (Programm bitte beifügen) Wie viele Ihrer Mitarbeitenden haben hieran teilgenommen?	
	Wurde das erweiterte Führungszeugnis von allen Mitarbeitenden vorgelegt <u>und</u> wurde dies dokumentiert?	
	Wurde das erweiterte Führungszeugnis von allen Ehrenamtlichen vorgelegt <u>und</u> wurde dies dokumentiert?	
	Gibt es einen festen, regelmäßigen Besprechungstermin mit ehrenamtlichen Kräften statt? Wenn ja, in welchem Turnus findet dieser statt? (Einladungen beifügen)	
	Gibt es Besucherregelung? Ist diese Teil der Hausordnung? (Quellennachweis beifügen)	
	Ist "Empowerment" als Teil Ihres sozialpädagogischen Konzepts in der Unterkunft schriftlich fixiert? (Quellennachweis beifügen)	
	In welchen Sprachen kann die Hausordnung ausgegeben werden?	
	Wurde im vergangenen Jahr durch die Belegungssteuerung der Stadt in Ihrer Unterkunft ein Platz in einem Frauenzimmer durch einen Mann belegt oder umgekehrt?	
	Ist eine Ansprechperson / Vertrauensperson in der Unterkunft benannt? Wie wurde die Information den anderen Bewohner*innen zugänglich gemacht?	

	Durch welche Maßnahme wird in Ihrer Unterkunft sichergestellt, dass Listen mit Ansprechpartner*innen und Hilfsangeboten von allen Bewohner*innen jederzeit eingesehen werden können?	
	Organisatorische Standards - Notfallstandards	
	Ist die Meldekette der Vorfälle und die dazugehörige Präsentation in Ihrer Einrichtung bekannt? Haben Sie einen standardisierten und schriftlich fixierten Ablaufplan für Notfälle (wenn ja, bitte beifügen)?	
	Wurden die Ehrenamtlichen über einen Ablaufplan für Notfälle belehrt? Ist dies schriftlich dokumentiert?	
	Gibt es ein standardisiertes, schriftlich fixiertes Übergabeverfahren zwischen Sozialer Arbeit und Wachschutz (wenn ja, bitte beifügen)?	
	Wurde im vergangenen Jahr durch die Belegungssteuerung der Stadt nach einem Gewaltvorfall nicht der Täter, aber dafür das Opfer einer Gewalttat verlegt?	
	Verfügen Sie über schriftlich fixierte Richtlinien, welche Art von Vorfall eine spezifische Art von Handlung bzw. Reaktion Ihrerseits auslöst (Handlungsrichtlinien bei Gewaltvorfällen)?	
	In welchen Fällen wird von Ihnen das Jugendamt informiert und in die Abwägung weiterer Handlungsschritte einbezogen? Haben Sie schon einmal die Kinderschutzhotline der Stadt genutzt? Wenn ja, in welchen Fällen?	
	In welchen Fällen wird von Ihnen der Bereich Soziale Wohnhilfen, bzw. die Arbeitsgruppe Unterbringung informiert und in die Abwägung weiterer Schritte einbezogen?	
	In welchen Fällen wird eine Aufstockung des Wachschutzes empfohlen?	
	Organisatorische Standards - Weiterentwicklung	
	Wird in Ihrer Einrichtung ein standardisierter Bogen zur Dokumentation eines Vorfalls verwendet? (Bitte beifügen)	
	Bauliche Standards	
	Verfügen Sie über geschlechtergetrennte Sanitäranlagen? Verfügen Sie über behindertengerechte Sanitäranlagen? Sind Ihre Sanitäranlagen blickdicht gestaltet?	
	Sind Ihre Sanitäranlagen abschließbar?	

	Gibt es in Ihrer Einrichtung - separate Räumlichkeiten für vertrauliche Beratungen, - einen Rückzugsraum für Frauen, - Räumlichkeiten für Gruppen- und Freizeitangebote, - Räumlichkeiten speziell auch für Kinder?	
	Sind in Ihrer Einrichtung Gemeinschaftsräume ebenso wie der Eingangsbereich des Geländes, die Gänge und die Treppenhäuser hell ausgeleuchtet?	
	Ist die unmittelbare Umgebung Ihrer Einrichtung ausgeleuchtet?	
	Sind die einzelnen Wohneinheiten in Ihrer Unterkunft ausnahmslos abschließbar?	
	Sind die Fenster im Erdgeschoß Ihrer Einrichtung ausnahmslos blickdicht?	

Anlage 2: Fragebogen an den Sicherheitsdienst

Lfd. Nr.	Thema	Antwort
	Organisatorische Standards - Präventive Standards	
	Haben Sie vom Betreiber der Unterkunft eine Information erhalten, die das Bekenntnis zur Gewaltfreiheit beinhaltet?	
	Welche Fortbildung haben Sie im vergangenen Jahr durchgeführt, die aus Ihrer Sicht die Kultursensibilität des Personals befördert? (Programm bitte beifügen) Wie viele Ihrer Mitarbeitenden haben hieran teilgenommen?	
	Wurde das erweiterte Führungszeugnis von allen Mitarbeitenden vorgelegt <u>und</u> wurde dies dokumentiert?	
	Ist Ihnen eine Besucherregelung in der Unterkunft bekannt?	
	Organisatorische Standards - Notfallstandards	
	Ist die Meldekette der Vorfälle und die dazugehörige Präsentation in Ihrer Einrichtung bekannt? Haben Sie einen standardisierten und schriftlich fixierten Ablaufplan für Notfälle (wenn ja, bitte beifügen)?	
	Gibt es ein standardisiertes, schriftlich fixiertes Übergabeverfahren zwischen Sozialer Arbeit und Wachschutz (wenn ja, bitte beifügen)?	
	Verfügen Sie über schriftlich fixierte Richtlinien, welche Art von Vorfall eine spezifische Art von Handlung bzw. Reaktion Ihrerseits auslöst (Handlungsrichtlinien bei Gewaltvorfällen)?	
	In welchen Fällen wird von Ihnen das Jugendamt informiert und in die Abwägung weiterer Handlungsschritte einbezogen? Haben Sie schon einmal die Kinderschutzhotline der Stadt genutzt? Wenn ja, in welchen Fällen?	
	In welchen Fällen wird von Ihnen der Bereich Soziale Wohnhilfen, bzw. die Arbeitsgruppe Unterbringung informiert und in die Abwägung weiterer Schritte einbezogen?	
	Organisatorische Standards - Weiterentwicklung	
	Wird in Ihrer Einrichtung ein standardisierter Bogen zur Dokumentation eines Vorfalls verwendet? (Bitte beifügen)	
	Bauliche Standards	

Anlage 3: Fragebogen an die Ehrenamtsstelle

Lfd. Nr.	Thema	Antwort
	Organisatorische Standards - Präventive Standards	
	Wird mit Ehrenamtlichen vor Aufnahme einer Tätigkeit ein verbindliches Erstgespräch geführt?	
	Gibt es einen festen, regelmäßigen Besprechungstermin mit ehrenamtlichen Kräften statt? Wenn ja, in welchem Turnus findet dieser statt? (Einladungen beifügen)	
	Besteht ein zentrales Angebot der Supervision für Ehrenamtliche? Wenn ja: Auf welche Weise wurde dies kommuniziert?	
	Organisatorische Standards - Notfallstandards	
	Wurden die Ehrenamtlichen über einen Ablaufplan für Notfälle belehrt? Ist dies schriftlich dokumentiert?	
	In welchen Fällen wird von Ihnen das Jugendamt informiert und in die Abwägung weiterer Handlungsschritte einbezogen? Haben Sie schon einmal die Kinderschutzhotline der Stadt genutzt? Wenn ja, in welchen Fällen?	
	Organisatorische Standards - Weiterentwicklung	
	Bauliche Standards	

Anlage 4: Fragebogen an das Vertragsmanagement

Lfd. Nr.	Thema	Fragestellungen
	Organisatorische Standards - Präventive Standards	
1	Vorhandensein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Betreiber und Stadtverwaltung	Gibt es das?
8	"Empowerment" der Geflüchteten als Ziel der Sozialarbeit in den Unterkünften	Ist "Empowerment" als Ziel der Arbeit in der Leistungsbeschreibung vorhanden?
13	Durch die Stadtverwaltung bereitgestelltes Angebot der Supervision für Ehrenamtler	Besteht ein zentrales Angebot der Supervision für Ehrenamtliche? Wenn ja: Auf welche Weise wurde dies kommuniziert?
	Organisatorische Standards - Notfallstandards	
		In welchen Fällen kann eine Aufstockung des Wachstums finanziert werden?
	Organisatorische Standards - Weiterentwicklung	
	Bauliche Standards	

